

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Racksen
vom 30.08.2001
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 11.06.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in Euro (€) genannten Beträge gelten ab dem 01.01.2002.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 14.06.1995 außer Kraft.

57612 Racksen, den 30.08.2001
Ortsgemeinde Racksen

Bernd Hommer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Racksen vom 30.08.2001

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.06.2021

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene 155 €
2. Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung Urnenreihengrab 155 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 310 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle, höchstens in Höhe der Gebühr nach Ziffer 1 8 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche 155 €

IV. Grabeinfassung (Ausnahme Rasengrabstätten)

1. Reihengrabstätte 205 €
2. Wahlgrabstätte je Grabstätte 205 €
3. Urnenreihengrab 150 €

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

1. Rasenreihengrab 20 €
2. Rasenurnenreihengrab 10 €

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrabgrabstätte 200 €
2. Rasenreihengrabstätte 50 €
3. Wahlgrabstätte 400 €
4. Urnenreihengrabstätte 75 €
5. Rasenurnenreihengrab 50 €